

Bodenfunktionen bewerten hilft Böden schützen

Bei Planungen, die der SUP-Richtlinie unterliegen, werden im Rahmen der Umweltprüfung eine Reihe von Umweltgütern bewertet, die Auswirkung der Planung auf diese beurteilt und einer abschließenden Bewertung zugeführt. Zu diesen Umweltgütern zählt auch der Boden. Böden sind Multitalente und aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen, wie z. B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und Zwischenspeicher für Wasser, unersetzbar. Für das Schutzgut Boden stand im Land Salzburg bislang keine angemessene Bewertungsgrundlage zur Verfügung. Der Leitfaden „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“¹ des Amtes der Salzburger Landesregierung schließt diese Lücke. Er richtet sich vor allem an Gemeinden und deren Ortsplaner.

Das Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) 2009 bildet die maßgebliche Rechtsgrundlage für Raumplanungsinstrumente auf der örtlichen Ebene.

Mit § 5 ROG 2009 wurde die SUP-Richtlinie der EU für die Raumordnung im Land Salzburg umgesetzt. In der Fassung des ROG 1998 war die Umweltprüfung bereits für Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen und Flächenwidmungspläne vorgesehen, seit Inkrafttreten des ROG 2009 sind nun auch die Räumlichen Entwicklungskonzepte erfasst.

§ 5 ROG 2009 iVm der UmweltprüfungsVO regelt den Anwendungsbereich der Umweltprüfung in der Raumplanung und definiert die bei einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. einer Umweltprüfung vorzulegenden Unterlagen. In beiden Fällen ist der Boden somit als Umweltschutzgut zu berücksichtigen.

Das Salzburger Bodenschutzgesetz zielt mit § 1 iVm § 3 Abs.(6) Bod-

SchG ausdrücklich auf einen funktionsbezogenen Bodenschutz ab.

Der Leitfaden kommt bei folgenden Verfahrensschritten zur Anwendung: Prüfung der Umwelterheblichkeit im Schutzgut Boden

- Bekanntgabe der „unerlässlichen Untersuchungen“ im Schutzgut Boden,
- Erfassung und Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden,
- Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bewertung von Bodenfunktionen

Mit der Bewertung der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt wird dem Schutzgut Boden in Planungsverfahren eine angemessene Wertigkeit zugewiesen. Konkurrierende Nutzungen können damit fachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Rahmen des Leitfadens soll möglichst flächendeckend mit vorhandenen Datengrundlagen durchführbar sein. Weiters soll die Bewertung mit wenigen, vergleichsweise einfachen aus den Datengrundlagen ableitbaren Parametern möglich sein.

In Österreich stehen für die Bewertung der Bodenfunktionen zwei unterschiedliche Datengrundlagen zur Verfügung, die jeweils für landwirtschaftliche Nutzflächen flächendeckend vorliegen:

1. Österreichische Bodenkarte „eBOD“²
2. Klassenzeichen und Musterstücke der Bodenschätzung „FBS“³

Darüber hinaus stehen punktförmige Daten zur Beurteilung des Boden-

zustands zur Verfügung (z. B. Bodenzustandsinventur BZI).

Bodenfunktionen und Bewertungsmethoden

Die zu bewertenden Bodenteilfunktionen wurden in enger Anlehnung an § 3, Abs. 6, Salzburger Bodenschutzgesetz ausgewählt und im Leitfaden verbindlich festgelegt (Nomenklatur und Kürzel folgen dem Methodenkatalog⁴):

Kriterien für die Auswahl der Methoden waren u. a.

- die Datenverfügbarkeit,
- die Anwendbarkeit und
- die Aussagesicherheit in Abhängigkeit vom gewählten Maßstab.

Die Bewertung erfolgt je Bodenteilfunktion einheitlich auf Basis der Datengrundlage der FBS, die aufgrund der Parzellenschärfe für die örtliche bzw. projektbezogene Ebene besonders geeignet ist.

¹) KNOLL A., SUTOR G. & MEIER, R. (2010): Bodenschutz bei Planungsvorhaben – Leitfaden – im Auftrag der Salzburger Landesregierung, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, 38 Seiten, 12/2010, Salzburg.

²) BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT (BFW) (o.J.): Die Österreichische Bodenkartierung. Erläuterungsheft zur eBOD. 29 Seiten, Wien.

³) BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (BEV) (2005): Erläuterungen zum Bodenschätzungsgesetz für den Gebrauch im BEV – VL470102 Mitwirkung bei der Bodenschätzung – Anhang. 18 Seiten – Wien.

⁴) AD-HOC-AG BODEN (2007): Methodenkatalog zur Bewertung natürlicher Bodenfunktionen, der Archivfunktion des Bodens, der Nutzungsfunktion „Rohstofflagerstätte“ nach BBodSchG sowie der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Erosion und Verdichtung, 2. Überarbeitete und ergänzte Auflage, März 2007, 80 S. – Hannover.

Vor- und Nachteile vorhandener Datengrundlagen

Kriterium	Österreichische Bodenkarte [eBOD]	Klassenzeichen und Musterstücke der Bodenschätzung [FBS]
Verfügbarkeit	flächendeckend digital	flächendeckend analog [bis dato]
Maßstab	1:25.000 [regionale Aussagen]	1:2.000 [parzellenscharf]
maßstäblich besonders geeignet für	Region 1:25.000 - 1:50.000	örtliche vorbereitende und verbindliche Planung (1:10.000 – 1:5.000 bzw. 1:5.000 und größer)
Art der Verknüpfung	Aufgesetzte Bewertungsverfahren müssen aus den zugeordneten Parametern verknüpft und berechnet werden	hochaggregierte Werte erzeugen durch einfache Verknüpfung wieder einen hochaggregierten Wert
Aufwand für die Bewertung	hoch (da Parameter für vergleichsweise komplexes Bewertungsverfahren abgeleitet werden müssen)	vergleichsweise gering, nach Aufbereitung der Rohdaten direkte Zuordnung des Grades der Funktionserfüllung
Transparenz der Ergebniserzeugung	mittel	hoch
Durchführen der Bewertung	erfordert fundiertes bodenkundliches Fachwissen	auch für bodenkundlich weniger Versierte geeignet
inhaltliche Aussageschärfe	hoch (sofern Parameter richtig verknüpft)	mittel
räumliche Auflösung	mittel	hoch
zeitliche Auflösung	langjähriger Durchschnitt	langjähriger Durchschnitt

Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen, wie z. B. in Bezug auf den vorsorgenden Hochwasserschutz sind möglich.

Pufferfunktion

Böden weisen eine hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe auf, wenn sie Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf entfernen, zurückhalten und/oder abbauen, bzw. wenn sie Säuren neutralisieren. Aussagen wie z. B. zum Schutz von Grundwasservorkommen vor Schadstoffeinträgen ergeben sich.

Archivfunktion

Es wird der Frage nachgegangen, ob bzw. in welcher Weise ein Boden Zeugnisse der Kultur- und Naturschicht aufweist.

Lebensraumfunktion

Bewertet wird die Eignung des Bodens als Lebensraum für bestimmte Bodenlebensgemeinschaften.

aufzunehmen und geregelt an das Grundwasser oder zeitverzögert an Oberflächengewässer abzugeben.

Standortfunktion

Jeder Boden hat eine Funktion als Standort für die natürliche Vegetation. Die Bewertung erlaubt Ableitungen für naturschutzfachliche Fragestellungen (z. B. Biotopvernetzung oder -entwicklung).

Ausgewählte Bodenfunktionen

Kürzel BF / BTF	BSchG Sbg.	Bodenfunktion (BF) und betrachtete Bodenteilfunktion (BTF)
1		Lebensraumfunktion <i>Bodenfunktionen a) und d) gemäß BSchG Salzburg</i>
1.2b	§ 3 (6) d)	Standort für Bodenorganismen [LEBENSRAUMFUNKTION]
1.3a	§ 3 (6) d)	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften [STANDORTFUNKTION]
1.3b	§ 3 (6) a)	Natürliche Bodenfruchtbarkeit [PRODUKTIONSFUNKTION]
2		Bestandteil des Naturhaushalts <i>Bodenfunktionen b) gemäß BSchG Salzburg</i>
2.1a	§ 3 (6) b)	Abflussregulierung [REGLERFUNKTION]
3		Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium [PUFFERFUNKTION] <i>Bodenfunktionen c) gemäß BSchG Salzburg</i>
3.1	§ 3 (6) c)	Filter und Puffer für anorg. sorbierbare Schadstoffe
3.2	§ 3 (6) c)	Filter und Puffer für organische Schadstoffe
3.3	§ 3 (6) c)	Puffervermögen des Bodens für saure Einträge
4		Archivfunktion <i>Bodenfunktionen e) gemäß BSchG Salzburg</i>
4.1	§ 3 (6) e)	Archiv der Naturgeschichte
4.2	§ 3 (6) e)	Archiv der Kulturgeschichte

Produktionsfunktion

Die Methode erlaubt Ableitungen für landwirtschaftliche Fragestellungen, z. B. für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Um die regionalen Unterschiede der natürlichen Ertragsfähigkeit besser abzubilden, wurden die Bodenzahlen der FBS vom Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/22, nach Kleinproduktionsgebieten regional ausgewertet.

Reglerfunktion

Die Methode bewertet die Fähigkeit des Bodens, Niederschlagswasser

Anwendungsbeispiel Bramberg am Wildkogel

Im 1. Quartal 2010 stellte die Gemeinde Bramberg am Wildkogel mit der Teilabänderung (TAÄ) „Sennigerfeld“ des geltenden Flächenwidmungsplans (FWP) die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Zu-bringerbahn in die Schiarena Wildkogel („Smaragdbahn Bramberg“) mit assoziiertem Hoteldorf und zugehörigen Infrastruktureinrichtungen her.

Für den Plan war eine Umweltprüfung gemäß § 5 ROG 2009 durchzu-

führen und als Grundlage hierfür ein Umweltbericht vorzulegen.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden untersucht und dokumentiert.

Beschreibung des Umweltzustands

Die Beurteilung des Umweltzustands für das Schutzgut Boden wurde erstmalig nach dem Leitfaden „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“ anhand der Bewertung der o.g. Bodenteilfunktionen vorgenommen.

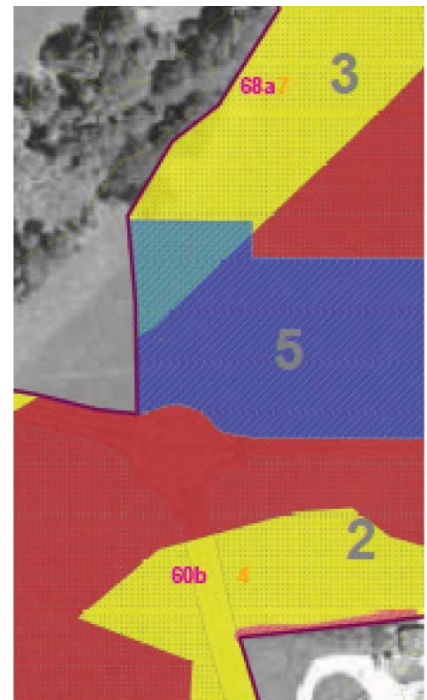
Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Auswirkungen war nach dem Leitfaden aus der Bodenfunktionsbewertung für jede FBS-Einheit abzuleiten. Der höchste hierbei vorkommende Einzelwert bestimmt die Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden.

Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen im begleitenden Bebauungsplan formuliert, um erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen.

Diese sind z. B.:

- Begrenzung der versiegelten Fläche
- Bestmögliche Geringhaltung des Flächenanspruchs an sich
- Hoher Anteil an flächiger Versickerung



Grad der Beeinträchtigung

- 1 - nicht betroffen
- 2 - gering
- 3 - mäßig erheblich
- 4 - erheblich

- vorhandenes Biotop
- geplante Pufferfläche
- geplante Talstation

TAÄ-Flächen

- Zonen 1-5

Umweltauswirkungen, bewertet auf Grundlage der Bodenschätzung.

Umweltprüfung

Die zusammenfassende Darstellung der Eingriffserheblichkeit und die Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Boden ergab für das Vorhaben die Stufe 4 „erhebliche Beeinträchtigungen“.

Die in der Umweltprüfung zugewiesenen Stufen der Beeinträchtigung gingen so in den Abwägungsprozess mit anderen Schutzgütern ein.

Aus Sicht des Bodenschutzes war ein positives Ergebnis der Umweltprüfung bzw. eine Genehmigung des Plans zwingend an den Nachweis höherwertiger öffentlicher Interessen gebunden.



Finanzbodenschätzung | Bodeneinheit

- 57 | 1 - Gley
- 62 | 1a - Gley
- 58 | 2 - Typischer Gley
- 58 | 2a -
- 60a | 3 - Gley
- 60b | 4 - Gley
- 61 | 5 - Lockersediment-Braunerde
- 65b | 6 - Lockersediment-Braunerde
- 68a | 7 - Lockersediment-Braunerde
- 68b | 8 - Lockersediment-Braunerde

- vorhandenes Biotop
- geplante Pufferfläche
- geplante Talstation

TAÄ-Flächen

- Zonen 1-5

Die Daten der Bodenschätzung liefern wertvolle Informationen zur Bewertung der Bodenfunktionen.

! Zum Nachlesen

Bezugsquelle des Leitfadens
„Bodenschutz
bei Planungsvorhaben“
im Internet:

www.salzburg.gv.at/themen/lf/landwirtschaft-2/bodenschutz-themenunterseite.htm



Blick auf den Bau der Talstation der Smaragdbahn 2010 (Bild: Wildkogelbahnen AG).

Fazit – Ausblick

Der Leitfaden bietet eine einfache, transparente und nachvollziehbare Bewertungsmethodik auf der Grundlage der Bodenschätzung an. Damit kann das Schutzgut Boden auf gleicher Augenhöhe mit anderen Schutzgütern in Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozesse einfließen.

Wirklich tauglich wird der Leitfaden dann, wenn dieser die Arbeit des Ortsplaners erleichtert. Derzeit werden diesbezügliche Erfahrungen gesammelt und bei Bedarf bei einer Fortschreibung des Leitfadens berücksichtigt. Rückfragen bzw Rückmeldungen bitte an das Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen; DI Georg Juritsch (Tel. 0662/8042-2177).

**Dr. Gertraud Sutor
DI Andreas Knoll**
www.land-plan.de
www.regioplan.org

RECHT & PRAXIS

Ausnahmereverordnung für Brauchtumsfeuer

Das Landesgesetzblatt Nr. 38, das am 31. März 2011 auf www.salzburg.gv.at kundgemacht wurde, enthält eine Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Brauchtumsfeuer zugelassen werden.

Als Brauchtumsfeuer gelten die folgenden Feuer, wenn diese zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg von einem Verein, einer Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder auch einer sonstigen Personengruppe abgebrannt werden und allgemein zur Teilnahme offen stehen:

1. die am Abend des Karsamstag und in der Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag abgebrannten Osterfeuer;
2. die am Abend des 21. Juni und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni

abgebrannten Feuer zur Sommersonnenwende;

3. die am Abend des 24. Juni und in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni abgebrannten Johannisfeuer;

4. die am Abend des 21. Dezember und in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember abgebrannten Feuer zur Wintersonnenwende.

Brauchtumsfeuer dürfen ab dem Samstag, der den in der Verordnung festgelegten Zeiten jeweils unmittelbar vorangeht, bis zum zweitnächsten Sonntag einmal abgebrannt werden.

Newsletter

Der Newsletter, der über **neu kundgemachte Landesgesetzblätter** informiert, kann auf <http://service.salzburg.gv.at/news> kostenlos abonniert werden.

LK